

Vorhaltung bei Diensteiden.

XIV

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes in strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs betrügt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von seiten der vorgesetzten Behörde derjenige rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbniße gemäß betrügt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dagegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Rücksicht auf Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Diensteid.

Ich

Johann Theis schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe *amen*
sein feierlich Evangelium
Joh. Theis

Daß der *p. Theis* vorstehenden Eid körperlich geleistet hat, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Theis, den *2* ten *Juni* 190*8*
Dracel

Zur Beachtung

bei eidlicher Verpflichtung als Landesbeamter.

1. Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form der Diensteide (Ges.=S. S. 715):

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen für das Gebiet der Preussischen Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landesteile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. Js. (Ges.=S. S. 132) bezieht, was folgt:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von dem im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe usw.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Befräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter. Urkundlich usw.“

2 a. Die Befräftigungsformeln lauteten:

für Personen evangelischen Glaubens (§ 334 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805):

„So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit“,

für Personen katholischen Glaubens (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. August 1835):

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Die zu vereidigende Person hat die Schwurfinger d. h. die drei ersten Finger der rechten Hand, zu erheben.

b. Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869 (Ges.=S. S. 484).

§ 1. Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und dem Allwissenden“ und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust usw.

c. Allerhöchste Verordnung vom 11. März 1827 wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. (Ges.=S. S. 28).

§ 1. Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Übernahme die Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugnis der Ältesten, Lehrer oder Vorsteher der Gemeinde nachweisen, daß er in der mennonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§ 2. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Befräftigungsformel bemerkt sein.

§ 3. Die nach dieser Befräftigungsformel, mittelst Handschlags, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.